



Protokollauszug vom

10.09.2025

Departement Finanzen / Informatikdienste (IDW):

Submission betreffend Mobilgeräte, Services und Engineering MDM: Vergabeentscheid und Gebundenerklärung der Beschaffungskosten

IDG-Status: teilweise öffentlich

Beschluss-Nr.: 2025/572

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. [...]

2. [...]

3. [...]

4. [...]

5. [...]

6. [...]

7. Die Aufwendungen für die Beschaffung «Mobilgeräte, Services und Engineering MDM – Los 1: Mobilgeräte mit Services» im Betrag von rund 3'610'000 Franken (inkl. MWST) werden gestützt auf § 5 Gemeindeverordnung als gebundene Ausgaben im Sinne von § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz bezeichnet. Die Kosten für die einzelnen Geräte werden den jeweils bestellenden Produktgruppen belastet.

8. Die Aufwendungen für die Beschaffung «Mobilgeräte, Services und Engineering MDM – Los 2: Engineering-Dienstleistungen zum Mobile Device Management» im Betrag von rund 689'900 Franken (inkl. MWST) werden gestützt auf § 5 Gemeindeverordnung als gebundene Ausgaben im Sinne von § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz bezeichnet und der Erfolgsrechnung der Produktgruppe Informatikdienste belastet (unter Vorbehalt einzelner Weiterverrechnungen).

9. Dispositiv-Ziffer 7 dieses Beschlusses wird mit Rechtsmittelbelehrung (Stimmrechtsrekurs) amtlich publiziert.

10. Dispositiv Ziffern 1-6 sowie Ziffer 2 der Begründung werden nicht veröffentlicht.

11. Mitteilung an: Departement Finanzen, IDW, Finanzamt, Departement Bau und Mobilität, Fachstelle öffentliches Beschaffungswesen.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



Ansgar Simon, 10.09.2025 17:17
Unterschrieben mit XiTrust MOXIS

Begründung:

1. Ausgangslage

Die Informatikdienste (IDW) sind das Informatik-Kompetenzzentrum der Stadtverwaltung Winterthur. Sie erbringen Dienstleistungen in den Bereichen Informatik und Telekommunikation. Die Verantwortung für die gesamte Infrastruktur aller 60 Bereiche sowie aller Ämter und Betriebe der Stadtverwaltung liegt bei den IDW.

Die Fachbereiche der Stadt Winterthur nutzen vermehrt Mobilgeräte. Die IDW stellen ihren stadt-internen Kundinnen und Kunden Services zu mobilen Endgeräten wie Smartphones und Tablets nach dem COPE (Corporate-Owned, Personally-Enabled)-Prinzip bereit. Dazu gehört die Bezugsmöglichkeit von mobilen Endgeräten. Die Fachbereiche beziehen die Geräte und zugehörigen Leistungen in diesem Rahmen eigenständig entsprechend ihres Bedarfes. Die Geräte sind im Eigentum der Fachbereiche. Die IDW managen den entsprechenden Service. Zusätzlich betreibt die IDW für die Stadt ihr eigenes zentrales Mobile Device Management (MDM).

Mit einem gesamtstädtischen Umsatzvolumen für Handys und Tablets von jährlich rund 0.5 Mio. Franken, bislang rund 2'300 eingesetzten Geräten im MDM (rund 800 fortlaufend erneuerte MDM-Geräte pro Jahr), rund zur Hälfte Samsung- und zur Hälfte Apple-Geräte, und mit der Vernetzung von mobilen Endgeräten sind die Aufgaben im Mobile Service in den vergangenen Jahren stark gewachsen.

Die Servicekomponenten des Gerätekaufs, der Dienstleistungen im Lebenszyklus der Geräte und des MDM für gesicherten App-Betrieb sind derzeit auf mehrere Teams in der IDW und externe Partner verteilt. Die Prozesse sind geprägt von Medienbrüchen und somit fehleranfällig. Darüber hinaus erbringt die IDW zeitintensive interne Dienstleistungen, was in der aktuellen Form nicht wirtschaftlich ist.

Alle genannten Leistungen sollen ganzheitlich optimiert und auf maximal zwei spezialisierte externe Provider verteilt werden. Durch geregelte und toolbasierte Prozesse über den gesamten Geräte-Lebenszyklus entfallen teure individuelle Betreuungen bei physischen Anlaufstellen.

Die Verträge mit den aktuellen Dienstleistern laufen per Ende 2025 aus und sind nicht mehr verlängerbar.

Die Stadt Winterthur sucht in Los 1 eine Anbieterfirma für den Kauf Mobiler Endgeräte (Handys, Smartphones, Tablet-Computer) für Mitarbeitende der Stadt Winterthur mit Dienstleistungen in allen Phasen des Geräte-Lebenszyklus.

Die Stadt Winterthur sucht in Los 2 eine Anbieterfirma für Engineering-Dienstleistungen zum Mobile Device Management. Die Dienstleistung soll das Management der Infrastruktur EndPointManager (Systempflege, System-Checks und Updates), das System- und Endgeräte-Management sowie den 2nd und 3rd Level End-User Support¹ für das MDM enthalten.

Der Vorsteher des Departements Finanzen hat die Submission für die Beschaffung «Mobilgeräte, Services und Engineering MDM» mit beiden Losen mit Verfügung vom 4. April 2025 (DFI.25.68-1) bewilligt.

Die Submission wurde am 8. April 2025 – basierend auf der damaligen Schätzung des Vergabewerts in Höhe von 5'469'000 Franken (exkl. MWST) für beide Lose – im offenen Verfahren im Staatsvertragsbereich auf simap.ch ausgeschrieben.

2. Vergabeentscheid

[...]

3. Beschaffungskosten und Finanzierung

3.1. Beschaffungskosten (inkl. MWST)

Bei der Berechnung der Beschaffungskosten wird jede Art der Vergütung inkl. Mehrwertsteuer berücksichtigt. Bei Daueraufträgen bestimmt sich der Beschaffungswert anhand des Gesamtwertes für die vereinbarte Vertragsdauer.

Aufgrund der durchgeführten Submissionen ergeben sich für die vereinbarte Vertragsdauer von fünf Jahren folgende Beschaffungskosten:

¹ Der technische Kundensupport lässt sich in drei Level gliedern: Während der 1st Level Support einfache, wiederkehrende Probleme löst, befasst sich der 2nd Level Support mit komplexeren Problemen, die tiefergehendes technisches Wissen erfordern. Der 3rd Level Support ist für die schwierigsten Fälle zuständig und stellt die höchste Eskalationsstufe dar.

Los 1:

Einmalige Kosten	Fr. inkl. MWST
Smartphones Samsung	1'120'780.80
Smartphones Apple	1'490'590.90
Tablets Apple	266'412.45
Bereitstellung (Ersteinrichtung) Bestell-Shop	5'405.00
Geräte Set-up	111'883.50
Total einmalige Kosten	2'995'072.65

Wiederkehrende Kosten	Fr. inkl. MWST
Kosten pro Jahr (Service über den gesamten Gerätelebenszyklus)	97'290.00
Total wiederkehrende Kosten für 5 Jahre	486'450.00

Optionale Leistungen	Fr. inkl. MWST
Stundenkontingent für zusätzliche Arbeiten während der Vertragslaufzeit	86'912.40
Erweiterter Support	38'483.60
Express-Lieferung	2'399.82
Total optionale Kosten	127'795.82

Total Beschaffungskosten inkl. optionale Leistungen für 5 Jahre	Fr. inkl. MWST
Für die Jahre 2025 - 2029	3'609'318.47
Total Beschaffungskosten, gerundet	3'610'000.00

Los 2:

Wiederkehrende Kosten (jährlich)	Fr. inkl. MWST
Infrastruktur EndPoint Manager Mobile (EPMM) Service	17'512.20
System- und Endgeräte-Management	11'999.10
Mobile Device Management (MDM) 2nd und 3rd Level End-User Support für fünf Jahre	11'350.50
Total wiederkehrende Kosten pro Jahr	40'861.80
Total wiederkehrende Kosten für 5 Jahre	204'309.00

Optionale Leistungen	Fr. inkl. MWST
Dienstleistungsstunden "Professional"	405'375.00
Dienstleistungsstunden "Senior"	89'182.50
Total optionale Kosten	494'557.50

Total Beschaffungskosten inkl. optionale Leistungen für 5 Jahre	Fr. inkl. MWST
Für die Jahre 2026 - 2030	698'866.50
Total Beschaffungskosten, gerundet	698'900.00

3.2. Finanzierung

Die Fachbereiche beziehen die Geräte und Services aus Los 1 jeweils bei Bedarf direkt von der Anbieterfirma. Eine Lagerhaltung bei der IDW ist nicht vorgesehen. Die Kosten für die Mobilgeräte und Services aus Los 1 über rund 3'610'000 Franken (inkl. MWST) gehen daher weiterhin zulasten der Fachbereiche. Die Fachbereiche finanzieren dies (wie bisher) über ihre Globalkredite. Die Kosten für den Aufbau des Bestell-Shops von rund 5'400 Franken (inkl. MWST) finanziert die Produktgruppe Informatikdienste.

Die Kosten für die Dienstleistungen aus Los 2 über rund 698'900 Franken (inkl. MWST) finanziert die Produktgruppe Informatikdienste. Die Leistungen werden den Kunden über den Servicecode BE411 sowie im Rahmen von Beauftragungen beispielsweise zur Einbindung neuer Anwendungen weiter verrechnet.

4. Gebundenerklärung

4.1. Rechtsgrundlagen

Gebundene einmalige Ausgaben über 300'000 Franken und gebundene jährlich wiederkehrende Ausgaben über 30'000 Franken sind vom Stadtrat als gebunden zu erklären (Art. 22 Abs. 1 lit. b der Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt [VVFH]).

Gemäss § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG) gelten Ausgaben als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, durch einen Entscheid eines Gerichtes oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Ermessensspielraum bleibt.

4.2. Vorgabe durch übergeordnetes Recht

Ausgaben gelten nach Lehre und Rechtsprechung als gebunden, wenn sie zu Erfüllung der gesetzlich geordneten Verwaltungsaufgaben unbedingt erforderlich sind. Informatikleistungen gelten als unverzichtbare Mittel zur Erfüllung der Verwaltungsaufgaben, weshalb die damit verbundenen Ausgaben dann als gebunden zu betrachten sind, wenn im konkreten Fall kein erheblicher Ermessensspielraum gegeben ist (vgl. RÜSSLI, in: Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, Zürich 2017, § 103 GG N. 3, 12 und 21).

Die Gemeinde ist gemäss § 5 Gemeindeverordnung (VGG) zudem verpflichtet, ihre Sachwerte laufend so zu unterhalten, dass ihre Substanz erhalten bleibt, die Gebrauchsfähigkeit und Funktionstüchtigkeit gewährleistet ist und keine Personen-, Sach-, oder Bauschäden auftreten. Zur Unterhaltungspflicht nach § 5 VGG zählen auch Anpassungen an den zeitgemässen Komfort und an den Stand der Technik sowie die Erfüllung von gesetzlichen Auflagen und Vorschriften.

4.3. Örtliche, sachliche und zeitliche Gebundenheit

Der Handlungsspielraum darf sich in örtlicher, sachlicher und zeitlicher Hinsicht nicht auf wichtige Elemente des Ausgabenbeschlusses beziehen. Die sachliche Gebundenheit ist gegeben, wenn sich die Entscheidungsfreiheit auf technische Details beschränkt. In zeitlicher Hinsicht genügt es, wenn sich der vorgesehene Zeitpunkt sachlich rechtfertigen lässt (RÜSSLI, a.a.O., § 103 GG N. 23 und 25).

Örtliche Gebundenheit:

Ein örtlicher Handlungsspielraum besteht nicht: Die zu beschaffenden Informatikmittel und IT-Dienstleistungen werden am Standort der Stadtverwaltung benötigt und eingesetzt.

Sachliche Gebundenheit:

Ein sachlich erheblicher Ermessensspielraum besteht ebenfalls nicht. Die Bereitstellung von Informatikleistungen gehört zum notwendigen allgemeinen Verwaltungsaufwand. Mangels interner Möglichkeiten, Ressourcen und Know-how sind die Lieferungen und Leistungen extern zu beschaffen. Die Lieferungen und Leistungen im Bereich Mobilgeräte, Services und Engineering MDM wurden bereits bislang extern beschafft. Vor diesem Hintergrund handelt es sich vorliegend um eine Ersatzbeschaffung, weshalb die Kosten als gebunden zu qualifizieren sind (vgl. zum Ganzen VGr, 29. August 2024, VB.2024.00318, E. 2.3 m.H.). Die Leistungen sind zur Gewährleistung eines zeitgemässen Standards der Arbeitsmittel der Stadt Winterthur unumgänglich. Es geht darum sicherzustellen, dass die Stadt Winterthur auch künftig die erforderlichen Mobilgeräte beziehen und sich auf die externe Unterstützung im Bereich MDM verlassen kann. Dies ist insbesondere mit Blick auf die stetig wachsenden Anforderungen betreffend Digitalisierung und die

wachsende Verbreitung von E-Services unabdingbar. Der Entscheidungsspielraum beschränkt sich auf technische und organisatorische Detailfragen, die in der Kompetenz des Stadtrates liegen. Das «Wie» ist vorliegend völlig untergeordneter Natur. Tatsache ist, dass die Ausgaben zu tätigen sind. Diesbezüglich gibt es keine Gestaltungsmöglichkeiten (vgl. RÜSSLi, a.a.O., § 103 GG N. 21 m.H. auf BGer, in: BVR 1989, 49 ff., E. 5 und 6).

Zeitliche Gebundenheit:

Schliesslich besteht auch kein zeitlich erheblicher Ermessensspielraum. Bei den erforderlichen Leistungen handelt es sich um ein unverzichtbares Mittel zur Erfüllung der Verwaltungsaufgaben der Stadt Winterthur. Da bestehende Mobilgeräte teilweise am Ende ihrer Lebensdauer angekommen sind, müssen sie entsprechend dem Lebenszyklus laufend erneuert werden. Es gilt, die notwendigen Massnahmen rechtzeitig einzuleiten.

4.4. Gebundenerklärung

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen steht fest, dass die Voraussetzungen von § 103 Abs. 1 GG erfüllt sind. Die entsprechenden Ausgaben gehören zum notwendigen allgemeinen Verwaltungsaufwand. Sie sind als gebunden zu erklären.

5. Termine

Nach Eintritt der Rechtskraft der Vergabeentscheide werden die IDW die Verträge mit den Zuschlagsempfängerinnen unterzeichnen.

6. Externe und interne Kommunikation

Es ist keine Medienmitteilung und keine spezielle externe Kommunikation vorgesehen.

Die betroffenen Mitarbeitenden bzw. Nutzerinnen werden (nach Rechtskraft der Zuschlagsentscheide) nach Bedarf im Intranet über die neu evaluierten externen Partnerinnen für Mobilgeräte, Services und Engineering MDM informiert. Bei Anpassungen an bestehenden Prozessen (z. B. Bestellprozess Mobilgeräte) erfolgen Informationen seitens IDW situativ nach Bedarf.

7. Amtliche Publikation

Gemäss Art. 28 Abs. 2 der Verordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur sind Beschlüsse des Stadtrates über die Bewilligung gebundener Ausgaben von einmalig über eine Million Franken und von jährlich wiederkehrend über 250'000 Franken mit Rechtsmittelbelehrung amtlich zu publizieren. Gegen die Gebundenerklärung gemäss Dispositiv-Ziff. 7 kann somit gestützt auf § 19 Abs. 1 lit. c und § 22 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) innert

fünf Tagen seit der Publikation beim Bezirksrat Winterthur Rekurs in Stimmrechtssachen wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte erhoben werden.

8. Veröffentlichung

Dispositiv-Ziffern 1-6 sowie Ziffer 2 der Begründung dieses Beschlusses werden gemäss Art. 3 Abs. 2 der Informationsverordnung (InfV) in Verbindung mit Art. 3 Abs. 2 lit. e der Vollzugsverordnung zur InfV (VVO InfV) und § 23 Abs. 2 lit. a des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG) nicht veröffentlicht, da sie einen Vergabeentscheid betreffen.

Beilagen (nicht öffentlich):

1. Protokoll der Offertöffnung vom 26. Mai 2025
2. Evaluationsbericht Los 1 vom 6. August 2025
3. Evaluationsbericht Los 2 vom 6. August 2025
4. Entwurf Rahmenvertrag Los 1
5. Entwurf Vertrag Los 2
6. Angebot der Zuschlagsempfängerin Los 1
7. Angebot der Zuschlagsempfängerin Los 2